



ecotel communication ag

Düsseldorf

**Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 HGB
bzw. § 315a Abs. 1 HGB**

Leitungsorgan

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der ecotel ag ist der Vorstand. Gemäß § 5 der Satzung der ecotel ag besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach der Satzung der ecotel ag erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung wird die ecotel ag durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Dem Vorstand der ecotel ag gehören die Herren Peter Zils (Vorstandsvorsitzender / CEO), verantwortlich für die Bereiche Strategie, Technologie, Wholesale, Finance, Investor Relations und Human Resources, sowie Achim Theis (CCO), der die Bereiche Marketing, Vertrieb, Produktentwicklung und Operations verantwortet, an. Der Vorstand und die Prokuristen Herr Holger Hommes als Chief Financial Officer (CFO) und Herr Wilfried Kallenberg als Chief Technical Officer (CTO) bilden zusammen das geschäftsführende Board der ecotel.

Änderungen der Satzung

Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Hauptversammlungsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Kapitalverhältnisse

Grundkapital

Das Grundkapital der ecotel ag beträgt 3.510.000,00 EUR. Das Kapital ist in 3.510.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien eingeteilt. Die Aktien sind als nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR ausgegeben. Das Grundkapital ist in Höhe von 3.510.000,00 EUR vollständig eingezahlt. Jede nennbetragslose Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht. Es bestehen in Bezug auf die Aktien keine unterschiedlichen Stimmrechte. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, wie sie sich beispielsweise aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind dem Vorstand der ecotel ag nicht bekannt. Zur Entwicklung des Eigenkapitals wird auf die Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals im Konzernabschluss verwiesen.

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juli 2017 wurde der Vorstand der ecotel ag ermächtigt, das Grundkapital der ecotel ag mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juli 2022 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.755.000,00 EUR gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Im Berichtsjahr hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital

Auf der Hauptversammlung vom 28. Juli 2017 wurde eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 1.755.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.755.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien beschlossen (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2017 bis zum 27. Juli 2022 von der ecotel ag begeben werden können. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Im Berichtsjahr hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung hat den Vorstand der ecotel ag mit Beschluss vom 25. Juli 2014 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien). Diese Ermächtigung darf von der ecotel ag nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der ecotel ag befinden oder ihr nach § 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft bis zum 24. Juli 2019. Im Berichtsjahr hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Kapitalbeteiligungen und Kontrollrechte

Die nachfolgende Grafik zeigt die Namen der Aktionäre, deren Beteiligung am Grundkapital der ecotel ag zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2018) mehr als 3 % beträgt. Basis sind die der ecotel ag bekannt gemachten Anteilsbesitze. Es bestehen in Bezug auf die Aktien keine unterschiedlichen Stimmrechte.

Aktionär	Aktienbesitz (in %)
Peter Zils	29,91
Andrey Morozov	29,99
PVM Private Values Media AG	9,31
CBOSS Orient FZ-LLC	7,83
IQ Martrade Holding und Managementgesellschaft mbH	3,95
Gesamt	80,99

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Eine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegt nicht vor.

Auswirkungen potenzieller Übernahmeangebote

Für Vorstandsmitglieder und alle anderen Leitungsorgane der Gesellschaft bestehen keine Vereinbarungen für Entschädigungen im Fall einer Übernahme. Weitere Vereinbarungen zwischen ecotel und natürlichen Personen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen, bestehen nicht.

Der Mitgesellschafter der easybell GmbH, die Consultist GmbH, hat im Falle eines Kontrollwechsels bei der ecotel ag das Recht, einen solchen Teilgeschäftsanteil an der easybell GmbH von der ecotel ag

zu erwerben, sodass sie mindestens eine Beteiligung von 51 % an der easybell GmbH erreicht. Der Kaufpreis muss dem Marktwert des Teilgeschäftsanteils entsprechen.

Düsseldorf, 12. März 2019

ecotel communication ag

Der Vorstand

gez. Peter Zils

gez. Achim Theis